

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (Die Linke)**

vom 11. April 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2008) und **Antwort**

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften nach dem Maruko-Urteil des EuGH

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1.a. Wie stellen sich die aktuellen Regelungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben bestehen, in Bezug auf eingetragene Lebenspartnerschaften dar?

Zu 1.a.: Das Maruko-Urteil des EuGH hat die Rechtslage für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Heilberufe nicht verändert, da es sich bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen um ein gesetzliches und kein betriebliches System der Alterssicherung handelt. Die Hinterbliebenenrente der Versorgungseinrichtungen ist deshalb kein „Arbeitsentgelt“ im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG, sodass diese Richtlinie auf berufsständische Versorgungseinrichtungen nicht anwendbar ist.

Für die Heilberufe hat der Landesgesetzgeber allerdings in das 9. Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570) mit § 4 b Abs. 11 eine Vorschrift aufgenommen, der zufolge auf die Witwen- und Witwerrente § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechende Anwendung findet. Damit besteht im Berliner Kammergesetz bereits seit dem 25. Juni 2006 eine Regelung zur Berücksichtigung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bei der Hinterbliebenenversorgung in den Versorgungseinrichtungen.

1.b. Welche Satzungsänderungen sind aus Sicht des Senats noch notwendig, um den rechtlichen Vorgaben (u. a. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Urteil des EuGH in der Sache Maruko) zu genügen?

1.c. Wann ist nach Auskunft der Versorgungswerke mit entsprechenden Änderungen zu rechnen?

Zu 1.b. und 1.c.: Der Stand der Umsetzung divergiert bei den verschiedenen Versorgungseinrichtungen:

Rechtsanwaltskammer:

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin hat mit Beschlüssen zur Änderung der Satzung vom 10. September und 5. November 2002 eingetragene Lebenspartnerschaften im Leistungsrecht der Versorgungseinrichtung Ehen gleichgestellt. Die Satzungsänderung wurde am 6. Februar 2003 bekannt gemacht und trat mit der Veröffentlichung in Kraft (ABl. S. 645). Die Anwaltsnotare sind in der Regel Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte.

Zahnärztekammer:

Für die Zahnärztinnen und Zahnärzte besteht - nach vollzogener Organisationsreform des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin - bereits ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenrente für gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen. Dies ist auch in der Satzung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin vom 12. Dezember 2007 (ABl. S. 3408) in § 19 Abs. 1 Satz 2 festgelegt.

Apothekerkammer:

Bei der Apothekerversorgung hat sich die Umsetzung des 9. Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes dadurch verzögert, dass die der Berliner Apothekerversorgung angeschlossene Landesapothekerkammer Brandenburg zunächst ihre Anschlussatzung ändern musste und dann ihre Mitglieder für die Vertreterversammlung wählen konnte. Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung einschließlich der Wahl des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses wird im Juni 2008 stattfinden.

Ärztekammer:

Die Ärztekammer Berlin hat das 9. Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes noch nicht umgesetzt.

Architektenkammer:

Aktuell findet sich weder in der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin noch im Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) eine Bezugnahme auf § 46 Abs. 4 des SGB VI, durch die im Falle des Versterbens eines/r Lebenspartners/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der/die Überlebende einen Anspruch auf Versorgung erhalten würde.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin hat gegenüber der Staatsaufsicht, die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung angesiedelt ist, erklärt, dass sie keine Bedenken bezüglich der Aufnahme eines Verweises auf § 46 Abs. 4 des Sechsten Sozialgesetzbuches in die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin hat und einen derartigen Verweis bis zum 1. Januar 2009 aufnehmen wird.

1.d. Welche rechtliche Handhabe sieht der Senat, um im Falle mangelnder Rechtskonformität der Satzungen auf eine Änderung hinzuwirken?

Zu 1.d.: Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz wird die Ärztekammer aufsichtsrechtlich zur Umsetzung des 9. Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes verpflichtet.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat keinerlei Bedenken, dass der Gesetzgeber bei der in Kürze anstehenden Novellierung des Architekten- und Baukammergesetzes Berlin eine Verweisung auf den § 46 Abs. 4 des SGB VI aufnimmt. Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz befindet sich derzeit aufgrund der Umsetzung der EG-Diplomanerkennungsrichtlinie in der Vorbereitung zu einem Novellierungsverfahren, so dass die Aufnahme des oben bezeichneten Verweises unproblematisch ist.

1. e. Teilt der Senat die Ansicht, dass die entsprechenden Regelungen rückwirkend zum Zeitpunkt der Umsetzungsfrist der Richtlinie, also dem 3.12. 2003, in Kraft zu setzen sind, um dem europäischen Recht vollumfänglich zu genügen (vgl. Urteil des EuGH in der Sache Maruko)?

Zu 1.e.: Nein. Die Richtlinie 2000/78/EG findet auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen keine Anwendung.

2.a. Wie stellt sich die Rechts- und Satzungslage bei denjenigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen dar, die aufgrund von fremdem Landes- bzw. aufgrund von Bundesrecht bestehen, gleichwohl aber Berlinerinnen und Berliner (Wirtschaftsprüfer, Tierärzte, Bühnengehörige etc.) betreffen?

Zu 2.a.: Da die berufsständische Versorgung der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt, ist es nach dem Föderalismusprinzip Sache der jeweiligen Bundesländer, eine Gesetzesänderung zu beschließen. Bei

mehreren Versorgungswerken haben sich zwei oder mehr Bundesländer zusammengeschlossen und die Aufsicht unterschiedlich geregelt. In einem Fall liegt die Aufsicht beim Bund. Die Thematik wird in allen Bundesländern diskutiert. Berlin wird in geeigneter Weise auf die jeweils kooperierenden Länder sowie auf den Bund zugehen und ggf. die einschlägige Rechtsprechung zur Unterstützung heranziehen.

Im Einzelnen:

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen

Das Land Berlin ist dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zum 1. August 1998 beigetreten. In diesem Staatsvertrag ist festgelegt, dass die „staatliche Aufsicht“ vom Finanzministerium NRW im Benehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung in Berlin ausgeübt wird. Die Satzung des Versorgungswerkes sieht gegenwärtig Leistungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen nicht vor.

Bühnengehörige

Bühnengehörige (Bühnenkünstlerinnen und –künstler, Orchestermusikerinnen und –musiker) sind bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) bzw. der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) pflichtversichert, wenn sie in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bei einer der Vddb angehörenden Mitgliedsbühne bzw. einem der VddKO angehörenden Mitgliedsorchester stehen und gegen Entgelt eine künstlerische oder überwiegend künstlerische Tätigkeit ausüben.

Die Regelungen der Vddb und der VddKO zur Hinterbliebenenversorgung führen u. a. aus: „Nach dem Tod eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers erhält dessen Ehepartner Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt nicht für einen hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.“

Die Vddb und die VddKO sind bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Beide Versorgungsanstalten werden von der Bayerischen Versorgungskammer mit Sitz in München verwaltet und vertreten. Nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 178 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechts- und Versicherungsaufsicht, die von den nach Landesrecht am Sitz der Anstalten zuständigen Behörden für den Bund ausgeübt wird.

Tierärztinnen und Tierärzte

Die Berliner Tierärztinnen und Tierärzte nehmen - zusammen mit den Brandenburger Tierärztinnen und Tierärzten - an dem Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern teil. Dieses enthält noch keine Gleich-

stellungsregelung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft.

2.b. Was unternimmt der Senat, um in solchen Fällen gegebenenfalls auf diskriminierungsfreie Regelungen hinzuwirken?

Zu 2.b.: Der Berliner Senat ist mit dem EuGH-Urteil in seiner Meinung bestätigt worden und forciert weiter seine Anstrengungen, die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit den Ehen zu erreichen (Richtlinien der Berliner Regierungspolitik). Der Senat wird prüfen, ob für das Erreichen dieser Zielsetzung gesetzliche Reformen erforderlich sind. Einzelne Schritte sind der Antwort zu Frage 1. d. zu entnehmen.

Berlin, den 28. Mai 2008

In Vertretung

Dr. Petra Leuschner

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2008)